



## **Sideletter**

### **zur Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen vom 13. August 2009**

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und der Rektor der Alpen-Adria-Universität haben am 13. August 2008 eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 29 (3) des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (kurz KV) über die Bildung zusätzlicher Lehrveranstaltungskategorien bei LektorInnen abgeschlossen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass diese Kategorisierung auch auf Lehrbeauftragungen angewendet wird, die auf Basis freier Dienstverträge erfolgen.

Die Angaben der Semesterstunden zur Lehrtätigkeit der Verwendungsgruppen A 1 sind ohne Bezugnahme zur Kategorisierung der Lehrveranstaltungen laut Betriebsvereinbarung zu lesen.

Die Lehrtätigkeit der Verwendungsgruppen A2 bzw. B1 in KV §49 (7) und (8) unterliegt nicht der Kategorisierung der Lehrveranstaltungen laut Betriebsvereinbarung mit Ausnahme der folgenden Fälle: Die durchschnittliche Lehrtätigkeiten der Verwendungsgruppe A2 in KV §49 (7) von 4 und die maximale Lehrtätigkeiten der Verwendungsgruppe B1 in KV §49 (9) von 3 Semesterwochenstunden unterliegen den Berechnungsregelungen der o. g. Kategorisierung, wobei aber Stunden der Kategorie 3 wie jene der Kategorie 2 zu zählen sind.

Die Lehrtätigkeit der Senior Lecturer darf die in KV § 49 (8) lit. b bzw. (9) lit. b angegebene Obergrenze der Lehrtätigkeit von 16 bzw. 18 Semesterstunden unabhängig von der Kategorisierung der Lehrveranstaltungen nicht überschreiten. Eine etwaige, durch die Kategorisierung bedingte Verringerung der im Arbeitsvertrag definierten Arbeitszeit in der selbständigen Lehre wird durch die Betreuung von Studierenden außerhalb der beauftragten Lehrveranstaltungen, die (Weiter-)Entwicklung von Lehrinhalten oder Lehrmaterialien, die Mitwirkung an Organisations- oder Verwaltungsaufgaben, an Qualitätssicherungsmaßnahmen oder an lehrbezogenen Forschungsvorhaben kompensiert. Dabei sollen für die Gruppe der Senior Lecturer die Möglichkeiten, selbständig zu lehren, möglichst ausgeschöpft werden.

Weiterhin besteht die Absicht, die Betriebsvereinbarung nach Ablauf eines Jahres zu evaluieren.

Klagenfurt, am 18.01.2010

Für das Rektorat:  
Rektor

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:  
Vorsitzende/r